



Aarau, 12. Februar 2024

GV 2022 – 2025 / 175

Botschaft an den Einwohnerrat

Postulat Analyse der Kreisschule Aarau-Buchs

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. September 2021 hat Einwohnerrat Simon Burger (SVP) das Postulat "Analyse der Kreisschule Aarau-Buchs" eingereicht und beantragt:

Der Stadtrat wird gebeten, eine umfassende Situationsanalyse/Auslegeordnung der Kreisschule Aarau-Buchs, nötigenfalls unter Beizug externer Spezialisten, vorzunehmen und dem Einwohnerrat einen Bericht vorzulegen und Massnahmen- und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Stadtrat wird gebeten, insbesondere folgende Fragestellungen zu klären:

- 1. Wie ist die Rücktrittswelle unter den Kreisschulpflegerinnen und Kreisschulpflegern zu erklären? Läuft in der Kreisschule Aarau-Buchs etwas falsch?*
- 2. Bestehen strukturelle Probleme innerhalb der Kreisschule Aarau-Buchs, insbesondere im Hinblick auf die Wahl der Kreisschulpflege und auf die Schnittstelle Schulpflege-Schulleitung?*
- 3. Wie kann sichergestellt werden, dass künftig gesetzliche Vorgaben und Wahlversprechen eingehalten werden?*
- 4. Ist die Aufsicht über die Kreisschulpflege ungenügend? Wenn ja, wie kann diese neu geregelt werden?*
- 5. Wie ist die Rolle des Kreisschulrates zu sehen? Liegen die Probleme ursächlich bei diesem Gremium? Masst sich der Kreisschulrat Kompetenzen an, welche nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen?*
- 6. Wäre die Abschaffung des Kreisschulrates, wie jüngst gefordert wurde, eine denkbare Lösung? Wer würde in diesem Fall die Rolle der gesetzlich vorgesehenen Abgeordnetenversammlung übernehmen?*
- 7. Wäre die Variante einer Auflösung des Gemeindeverbandes denkbar und sinnvoll? Wann wäre diese erstmals möglich? Wäre eine einvernehmliche Auflösung im Einverständnis beider Verbandsgemeinden zulässig?*

Das Postulat wurde an der Einwohnerratssitzung vom 20. Dezember 2021 an den Stadtrat überwiesen.



1. Vorbemerkungen

Im Sinne einer Vorbemerkung ist die Klärung der Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Akteure im Zusammenhang mit der KSAB wichtig, um anschliessend auf das Anliegen des Postulats eingehen zu können.

1.1 Kompetenzen der KSAB als Gemeindeverband

Die Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB) ist gemäss § 1 Abs. 1 ihrer Satzungen als Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau (GG, SAR 171.100) und § 56 des Schulgesetzes des Kantons Aargau (Schulgesetz, SAR 401.100) ausgestaltet.

Nach § 80 Abs. 1 GG sowie § 56 Abs. 2 und 3 Schulgesetz übernimmt mit der Errichtung einer Kreisschule der Kreisschulverband die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden in Schulangelegenheiten. Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes und übernimmt innerhalb des Schulverbandes die Funktion des Gemeinderats. Nach § 80 Abs. 3 GG ist der Vorstand für alle Gegenstände zuständig, welche in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen. Dazu gehört nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz insbesondere die Verantwortung für die Führung der Volksschule.

Die Einwohnergemeinden Aarau und Buchs haben damit ihre schulgesetzlichen Rechte und Pflichten an die KSAB übertragen. Dies schliesst die Zuständigkeit als Führungs- und Vollzugsorgan und die Pflicht zur zweckmässigen und fortschrittlichen Organisation des Gemeindeverbandes, analog den Pflichten des Gemeinderats für die Führung der Einwohnergemeinde nach § 36 Abs. 1 GG, mit ein.

Die Zuständigkeit für alle Fragen betreffend Führung und Organisation der KSAB ist mit der Gründung der KSAB somit vom Stadtrat Aarau (und vom Gemeinderat Buchs) auf den Vorstand der KSAB als eigenständige Behörde übergegangen. Der Stadtrat hat dementsprechend weder Anlass noch Kompetenz, sich in Fragen der Führung und Organisation der KSAB einzumischen. Diese Kompetenz, aber auch die damit verbundene Verantwortung, steht alleine der KSAB zu.

1.2 Kompetenzen innerhalb des Gemeindeverbandes

Innerhalb des Gemeindeverbandes KSAB regeln Gemeindegesetz (GG), Schulgesetz und Satzungen die internen Kompetenzen. Die kantonalen Vorschriften im GG und im Schulgesetz gehen als übergeordnetes Recht den Regelungen der Satzungen der KSAB zudem stets vor.

Die Satzungen der KSAB sehen in § 4 eine Organisation mit Kreisschulrat als Abgeordnetenversammlung im Sinne von § 78 und 79 GG sowie den nach § 78 GG zwingenden Organen Vorstand (§ 80 GG) und Kontrollstelle (§ 81 GG) vor.

Die Einsetzung einer Abgeordnetenversammlung als Aufsichtsorgan über den Gemeindeverband – bei der KSAB der Kreisschulrat – ist nach § 78 Abs. 1 lit. a) GG freiwillig.



Falls keine Abgeordnetenversammlung vorgesehen wird, üben nach § 80 Abs. 2 GG die Gemeinderäte via Kompetenz zur Wahl des Verbandsvorstands letztlich die organisatorische Aufsicht über den Gemeindeverband aus. Die schulisch-fachliche Aufsicht über Schulverbände und die Qualitätssicherung liegt gemäss § 51 Abs. 1 und § 86 Schulgesetz hin-gegen letztlich stets – das heisst, ob mit oder ohne Abgeordnetenversammlung – beim kantonalen Departement Bildung Kultur und Sport.

Gemäss § 10 der Satzungen ist der Kreisschulrat das oberste Organ des Gemeindeverbands. Die Kreisschulrats-Sitze werden nach dem Durchschnitt aus Wohnbevölkerungs- und Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt. Gemäss § 11 Abs. 1 der Satzungen werden 16 Mitglieder an der Urne gewählt. Zusätzlich wählen gemäss § 11 Abs. 2 der Satzungen die Gemeinderäte Aarau und Buchs je ein Exekutivmitglied in den Kreisschulrat. Die Aufgaben und Befugnisse des Kreisschulrats sind in § 14 der Satzungen abschliessend geregelt.

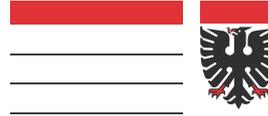
Der Schulvorstand wird gemäss § 16 der Satzungen durch den Kreisschulrat gewählt und konstituiert sich nach erfolgter Wahl selbst, inkl. der Regelung der vorstandsinernen Kompetenzen und Aufgabenverteilungen. Die Aufgaben des Schulvorstands richten sich gemäss § 18 Abs. 1 der Satzungen nach dem Schulgesetz. Zudem liegen alle weiteren Kompetenzen beim Schulvorstand, die nach den Satzungen nicht einem anderen Organ zugeordnet sind (Auffangkompetenz). Wenn eine Kompetenz also nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet ist, wie z. B. die abschliessende Kompetenzzuordnung in § 14 der Satzungen an den Kreisschulrat, liegt diese immer beim Schulvorstand.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden werden nach § 18 Abs. 2 der Satzungen bei wichtigen Geschäften orientiert. Zudem besteht nach § 19 der Satzungen ein Koordinationsgremium, welches die Tätigkeiten des Schulverbands und der Verbandsgemeinden aufeinander abstimmt und wichtige Geschäfte abspricht. Das Koordinationsgremium hat keine eigenen Entscheidungskompetenzen. Den Verbandsgemeinden steht nach § 19 Abs. 6 der Satzungen bei wichtigen Geschäften ein Recht zur Stellungnahme zu, jedoch kein formelles Mitbestimmungs- oder gar Vetorecht.

Die schulischen Kompetenzen sind im Schulgesetz, §§ 71 ff., geregelt. Alle nach Schulgesetz dem Gemeinderat zufallenden Kompetenzen sind durch die Organisation als Kreisschule an den Schulvorstand übergegangen. Dies betrifft nebst der Gesamtführung der Volksschule (§ 71 Schulgesetz) auch die Promotionsentscheide (§ 73 Schulgesetz).

Dem Schulvorstand steht nach § 71 Abs. 1 bis das Recht zu, Kompetenzen an einzelne Vorstandsmitglieder oder die Schulleitung zu delegieren.

Die operative Führung der Schule liegt gemäss § 71 Abs. 2 in der Kompetenz der Schulleitung.



2. Umfassende Situationsanalyse/Auslegeordnung der Kreisschule Aarau Buchs

Wie der Stadtrat schon bei der Frage der Überweisung des Postulats zuhanden der Einwohnerratssitzung vom 20. Dezember 2021 ausgeführt hat, begrüsst er, nach nunmehr einigen Jahren Betriebserfahrung der KSAB, eine Analyse zu deren Organisation weiterhin.

Die vom Postulanten geforderte umfassende Situationsanalyse/Auslegeordnung mit Massnahmen- und Lösungsvorschlägen hinsichtlich der Organisation und Führung der KSAB liegt vor dem Hintergrund der vorstehend aufgezeigten Zuständigkeitsausscheidung aber nicht in der Kompetenz des Stadtrats Aarau oder des Gemeinderats Buchs. Dafür ist der Vorstand der KSAB als eigenständiges, verantwortliches Organ des Gemeindeverbands zuständig. Der Stadtrat respektiert diese demokratisch legitimierte Governance.

Der Stadtrat beschränkt sich deshalb bei der nachstehenden Beantwortung der Fragen des Postulanten auf diejenigen Ausführungen, die nicht oder nicht alleine in die Kompetenz des Gemeindeverbands KSAB fallen.

Der Schulvorstand hat in der Zwischenzeit in Zusammenarbeit mit dem Büro Eichenberger eine Überprüfung der Führungsstruktur der KSAB eingeleitet. In einem ersten Schritt erfolgt eine Online-Befragung von verschiedenen Stakeholdern, unter anderem auch der Mitglieder des Aarauer Einwohnerrats.

Nebst der Zuständigkeitsfrage macht es auch aus Effizienz- und Ressourcensicht keinen Sinn, zusätzlich zur Überprüfung durch den Schulvorstand eine zweite Analyse durch den Stadtrat parallel durchführen zu lassen.

3. Fragen des Postulanten

Die Fragen des Postulanten beantwortet der Stadtrat wie folgt:

1. Wie ist die Rücktrittswelle unter den Kreisschulpflegerinnen und Kreisschulpflegern zu erklären? Läuft in der Kreisschule Aarau-Buchs etwas falsch?

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht in der Kompetenz des Stadtrats.

2. Bestehen strukturelle Probleme innerhalb der Kreisschule Aarau-Buchs, insbesondere im Hinblick auf die Wahl der Kreisschulpflege und auf die Schnittstelle Schulpflege-Schulleitung?

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht in der Kompetenz des Stadtrats. Zur Kompetenzverteilung zwischen Organen der KSAB siehe vorstehend Ziffer 1 (Vorbemerkungen).

3. Wie kann sichergestellt werden, dass künftig gesetzliche Vorgaben und Wahlversprechen eingehalten werden?



Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht in der Kompetenz des Stadtrats. Zur Kompetenzverteilung zwischen Organen der KSAB und zur Aufsicht siehe vorstehend Ziffer 1 (Vorbemerkungen).

4. Ist die Aufsicht über die Kreisschulpflege ungenügend? Wenn ja, wie kann diese neu geregelt werden?

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht in der Kompetenz des Stadtrats. Zur Kompetenzverteilung zwischen Organen der KSAB und zur Aufsicht siehe vorstehend Ziffer 1 (Vorbemerkungen).

5. Wie ist die Rolle des Kreisschulrates zu sehen? Liegen die Probleme ursächlich bei diesem Gremium? Masst sich der Kreisschulrat Kompetenzen an, welche nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen?

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht in der Kompetenz des Stadtrats. Zur Kompetenzverteilung zwischen Organen der KSAB und zur Aufsicht siehe vorstehend Ziffer 1 (Vorbemerkungen).

6. Wäre die Abschaffung des Kreisschulrates, wie jüngst gefordert wurde, eine denkbare Lösung? Wer würde in diesem Fall die Rolle der gesetzlich vorgesehenen Abgeordnetenversammlung übernehmen?

Der Kreisschulrat, als Abgeordnetenversammlung nach § 78 GG, ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Eine Abschaffung desselben ist vor diesem Hintergrund möglich und denkbar.

Gemäss § 80 Abs. 3 GG ist der Vorstand eines Gemeindeverbandes für alle Gegenstände im Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Bei einer Abschaffung des Kreisschulrats fällt die abschliessende Kompetenzzuweisung an den Kreisschulrat nach § 14 der Satzungen weg. Die Kompetenzen des Kreisschulrats gehen damit von Gesetzes wegen automatisch an den Schulvorstand über. Davon ausgenommen ist die Wahl des Schulvorstands selber, welche nach § 80 Abs. 2 bei Fehlen einer Abgeordnetenversammlung den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zukommt.

7. Wäre die Variante einer Auflösung des Gemeindeverbandes denkbar und sinnvoll? Wann wäre diese erstmals möglich? Wäre eine einvernehmliche Auflösung im Einverständnis beider Verbandsgemeinden zulässig?

Ein Gemeindeverband kann nach § 82 Abs. 2 GG nur dann aufgelöst werden, wenn entweder sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist, oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Für die Auflösung der KSAB bedürfte es somit der Zustimmung der Stimmbevölkerung der beiden Gemeinden Aarau und Buchs. Zudem wäre für eine Auflösung die Zustimmung des Regierungsrats als Aufsichtsorgan nötig. Im Gegensatz zu einem Verbandsaustritt sehen die Satzungen keine Bestimmungen zu Mindestfristen für eine Auflösung des Verbands vor.



Ein solcher Beschluss könnte mit dem nötigen Vorlauf für die Ausarbeitung des entsprechenden Geschäfts den beiden Einwohnerräten und den Stimmbevölkerungen von Aarau und Buchs vorgelegt werden.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Postulat "Analyse der Kreisschule Aarau-Buchs" wird abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber